



---

## **Ausschuß für Kommunalpolitik**

3. Sitzung (nicht öffentlich)

22. November 1995

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 14.10 Uhr

Vorsitz: Friedrich Hofmann (SPD)

Stenographin: Zinner

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

- 1 **Aktuelle Viertelstunde zu dem Thema**  
**Erfahrungen mit der Reform der differenzierten Kreisumlage gem. § 56**  
**Abs. 4 und 6**

Auf Antrag der Fraktion der CDU

1

Diskussion mit Minister Kniola

- 2 **Gesetz zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/175

4

Nach kurzer Diskussion wird dem Gesetzentwurf der Landesregierung einstimmig zugestimmt.

**3 Gesetz zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/194

5

MD Jeromin (MAGS) erstattet Bericht.

Der Ausschuß kommt überein, sich an der für den 14. Dezember 1995 vorgesehenen Anhörung zum Gesetzentwurf zu beteiligen und die Beratung in seiner Sitzung am 7. Februar 1996 aufzunehmen.

**4 Delegation von Mitgliedern des Ausschusses für Kommunalpolitik in die Bauamtskommissionen bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe**

Vorlage 12/131

Jürgen Thulke (SPD) teilt mit, daß die Liste seiner Fraktion durch personelle Veränderungen in der Ausschußbesetzung wieder geändert werden muß.

Ewald Groth (GRÜNE) legt die vollständige Liste seiner Fraktion vor (Anlage 2).

- kein Diskussionsprotokoll -

**5 Festsetzung der Höhe der Fördersätze für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung nach § 39 Absatz 5 GFG 1995**

Vorlage 12/186

8

LMR Faßhauer (MSKS) erstattet Bericht.

Nach Diskussion mit Minister Kniola wird das Benehmen hergestellt.

Seite

**6**      **Verschiedenes**

- |    |                                   |   |
|----|-----------------------------------|---|
| a) | <b>Nächste Sitzung</b>            | 9 |
| b) | <b>Sitzung am 17. Januar 1996</b> | 9 |

\* \* \*



Ausländerbeiräte dienen der Integration, und für EU-Bürger, die noch nicht lange in Nordrhein-Westfalen lebten, sei Integration weiter notwendig.

Obwohl die CDU-Fraktion dem Gesetzentwurf zustimme, seien für sie noch einige Probleme offen. Sie sei zum Beispiel für das Kumulieren und Panaschieren und werde dies so rechtzeitig zum Gegenstand der Beratung machen, daß es 1999 angewandt werden könne. Auch über die Themen 5-%-Klausel, womit sich jüngst der Verfassungsgerichtshof befaßt habe, sowie Verlust des Wahlrechts in einem anderen Mitgliedstaat müsse der Ausschuß wieder diskutieren.

**Ewald Groth (GRÜNE)** kündigt ebenfalls Zustimmung an und das Insistieren seiner Fraktion auf der Verwendung der weiblichen Form im Gesetzestext.

Was das Kumulieren und Panaschieren angehe, schließe er sich Herrn Leifert an. Darüber hinaus sei seine Fraktion für die Einführung des kommunalen Wahlrechts auch für Nicht-Unionsbürger.

**Jürgen Thulke (SPD)** betont, auch seine Fraktion bedauere, daß das Kommunalwahlrecht die Ausländer nun sortiere, weshalb sie Beschlüsse für die Einführung eines generellen Ausländerwahlrechts schon gefaßt habe. Er werde im Ausschuß darauf zurückkommen.

### **3 Gesetz zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PfG NW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/194

**Ministerialdirigent Jeromin (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales)** führt aus, die 21 Paragraphen des Landespflegegesetzes berührten mittelbar und unmittelbar in starkem Maße kommunalpolitische Belange.

Zum Gesetzesauftrag: Die Länder seien gemäß § 9 des Pflegeversicherungsgesetzes des Bundes verpflichtet, das Nähere zu Planung und Förderung der Pflegeeinrichtungen durch Landesrecht zu bestimmen. Eine solche Finanzierungsregelung sei erforderlich, weil das Bundesgesetz deutlich zwischen pflegebedingten Kosten und Investitionskosten unterscheide. Die Pflegekassen dürften in ihren Pflegevergütungen nämlich keine Investitionskosten berücksichtigen. Was an Finanzierung bei Investitionen nicht geregelt sei, wäre von den Pflegebedürftigen zu tragen. Spätestens zum Inkrafttreten der zweiten Stufe der Pflegeversicherung am 1. Juli 1996 müsse deshalb ein Landesgesetz vorhanden sein. Nordrhein-Westfalen verfare hier im Gleichklang mit anderen Bundesländern.

Für die Ausarbeitung des Gesetzentwurfs habe das Kabinett im Frühjahr zwei für die Strukturregelung wichtige Festlegungen getroffen. Zum einen bleibe das finanzielle Engagement des Landes in den nächsten Jahren unverändert: Von 230 Millionen DM des Landes-

altenplans flößen 140 Millionen DM in die teilstationäre und stationäre Pflege, 60 Millionen DM in komplementäre Dienste und 30 Millionen DM in die Finanzierung der Altenpflegeseminare. Zum anderen würden keine Einsparungen bei den Sozialhilfeträgern auf die Landesebene gehoben.

Diese Festlegungen schlossen zwei theoretische Möglichkeiten in der Strukturregelung von vornherein aus: eine vollständige kommunale Lösung und die alleinige Zuständigkeit auf der Landesebene. Der Gesetzentwurf sehe die geteilte Zuständigkeit vor: der kommunalen, der überörtlichen und der Landesebene. In der konkreten Ausgestaltung bedeute das, daß den Kommunen mit dem Sicherstellungsauftrag nach § 9 des Bundes-Pflegeversicherungsgesetzes die Investitionsfinanzierung für ambulante Einrichtungen übertragen werde. Damit verbunden seien weitere Regelungen wie die Aufstellung kommunaler Pflegepläne, die Verpflichtung, in den Kommunen Pflegekonferenzen einzurichten, sowie die Vorhaltung von Beratungs- und Vermittlungsstellen.

Die überörtlichen Träger der Sozialhilfe seien zuständig für die Finanzierung der Tages- und Kurzzeitpflege und für die Finanzierung der vollstationären Einrichtungen. Das Land beteilige sich mit einem 140-Millionen-Jahresprogramm, beginnend für das Jahr 1996. Im Gesetzentwurf sei ein 3-Jahres-Programm beschrieben.

Weiter sei die Abgeltung der "alten Last" in den Pflegeeinrichtungen zu regeln. Mit der Einführung eines Pflegewohngelds werde der gleiche Effekt angestrebt, der bei einer vollständigen Übernahme der "alten Last" - die die Einrichtungen mit jährlich 600 Millionen DM zu bedienen hätten - entstände, nämlich die größtmögliche Zahl von Menschen aus der Sozialhilfe herauszubringen. Von 120 000 Menschen in den Heimen Nordrhein-Westfalens seien derzeit 100 000 sozialhilfeabhängig. Durch das Pflegeversicherungsgesetz des Bundes würden 32 000, durch die Einführung des Pflegewohngelds weitere 26 000 aus der Sozialhilfe herausgeführt. Das Pflegewohngeld werde den Kommunen sehr viel weniger Kosten verursachen als die Übernahme der "alten Last", weil es nur einem bestimmten Personenkreis zukomme.

Das Gesetz enthalte eine Revisionsklausel; nach drei Jahren würden seine Auswirkungen überprüft, und das zuständige Ministerium sei verpflichtet, dem Landtag zu berichten. Da in vielen Bereichen des Gesetzes Neuland betreten werde, sei nicht auszuschließen, daß nach einem gewissen Erfahrungszeitraum Korrekturen angebracht werden müßten.

Zu den Finanzierungsleistungen wird die als Anlage 1 beigefügte Tabelle verteilt.

Die Einsparungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe betragen nach Angaben der Landschaftsverbände pro Jahr zwischen 1,7 und 1,9 Milliarden DM, auf kommunaler Ebene durch die Einführung der ersten Stufe der Pflegeversicherung am 1. April 1995 rund 200 Millionen DM. Die Investitionskosten im ambulanten Bereich würden auf 50 Millionen DM geschätzt; diese Summe entspreche der Größenordnung, die in anderen Bundesländern für die Absicherung der Investitionskosten zugrunde gelegt werde; gemeint seien die Investitionskosten von ambulanten Diensten nach SGB XI, nicht die vollständigen Investitionskosten von Sozialstationen. Für die kommunale Pflegebedarfsplanung in 54 Gemeinden, für Pflegekonferenzen sowie Beratungs- und Vermittlungsstellen würden 27 Millionen DM angesetzt.

Ein Gutachten der Forschungsgesellschaft für Gerontologie habe für Nordrhein-Westfalen trotz eines relativ guten Ausbaustandes in der Tages- und Kurzzeitpflege ein Defizit von 4 000 Plätzen in der Tagespflege und 5 840 Plätzen in der Kurzzeitpflege festgestellt. Wenn dieses Defizit in drei Jahren abgebaut werden sollte, wären in dieser Zeit für die Tagespflege jährlich rund 107 Millionen DM, für die Kurzzeitpflege 222 Millionen DM Investitionsmittel erforderlich. Bei der Kurzzeitpflege sei die Rechnung gesplittet worden, weil man davon ausgehe, daß in den Bau von Kurzzeitpflegeeinrichtungen die Beträge einfließen, die in den Krankenhäusern geringer zu veranschlagen seien, weil Betten überflüssig würden.

Im Hinblick auf die "alte Last" sehe der Gesetzentwurf zwei Regelungsmöglichkeiten vor: die sofortige Übernahme in den Tages- und Kurzeiteinrichtungen durch die Landschaftsverbände oder die Bedienung der Annuitäten durch die Landschaftsverbände. Angesichts deren finanzieller Situation gehe man von letzterem aus. Einschließlich der vollstationären Pflege und Pflegewohngeld entstünden in den ersten drei Jahren zwischen 668 und 757 Millionen DM Belastung. Abzüglich 140 Millionen DM aus dem Landesprogramm entstünde eine Nettobelastung von 528 bis 617 Millionen DM. Nach dem Abbau des Defizits in der Tages- und Kurzzeitpflege - nach drei Jahren - verringerte sich die Belastung entscheidend.

Zum weiteren Verfahren teile er mit, daß im Ministerium derzeit mit Hochdruck an vier Rechtsverordnungen zum Landespflegegesetz gearbeitet werde: eine kombinierte Rechtsverordnung zur stationären Pflege, zur Tages- und zur Kurzzeitpflege einschließlich des Landesprogramms, eine zum Pflegewohngeld, eine zur Bedarfsplanung und eine zur Finanzierung der ambulanten Dienste. Die ersten Entwürfe würden noch vor der Anhörung des Landtags zum Landespflegegesetz, die für den 14. Dezember 1995 vorgesehen sei, vorgelegt.

**Vorsitzender Friedrich Hofmann** gibt bekannt, der Gesetzentwurf werde in der Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 7. Februar 1996 wieder auf der Tagesordnung stehen. Er bitte die Ausschußmitglieder um rege Teilnahme an der Anhörung.

**Albert Leifert (CDU)** kommt auf die Rechtsverordnungen zurück, stellt fest, daß diese ohne Beteiligung des kommunalpolitischen Ausschusses geändert werden könnten, und tritt deshalb dafür ein, daß der Ausschuß dafür Sorge, daß er gerade dann, wenn es um die Zuständigkeit der Gemeinden für die Finanzierung von Kosten gehe, nicht übergangen werde. Ohne Beteiligung des Ausschusses dürften so weitreichende Verordnungen nicht erlassen werden.

Da die Kommunen von der neuen Regelung im Landespflegegesetz am meisten betroffen seien, sollte sich der Ausschuß selbstverständlich an der Anhörung beteiligen. Er gehe davon aus, daß die kommunalen Spitzenverbände geladen würden. - Auf den Einwurf des **Vorsitzenden Friedrich Hofmann**, daß die Liste der Sachverständigen bereits feststehe, entgegnet **Albert Leifert (CDU)**, er lege größten Wert darauf, daß der Ausschuß für Kommunalpolitik künftig bei Beratungsgegenständen, die die Kommunen vordringlich beträfen, schon bei den Präliminarien beteiligt werde.

**Vorsitzender Friedrich Hofmann** erwidert, Vorschläge für Sachverständige könnten sicher noch nachgereicht werden.

**5 Festsetzung der Höhe der Fördersätze für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung nach § 39 Absatz 5 GFG 1995**

Vorlage 12/186

**Leitender Ministerialrat Faßhauer (Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport)** bittet um Herstellung des Benehmens mit der Festsetzung der Fördersätze für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung für das laufende Haushaltsjahr 1995 und merkt an, der Vorschlag habe sich gegenüber dem des vergangenen Jahres nur insoweit geändert, als fünf Gemeinden erfreulicherweise in die Stufe derjenigen mit überdurchschnittlicher Finanzkraft aufgestiegen seien und deshalb nicht mit 80 %, sondern nur mit 70 % bedacht würden. Es handle sich um Kirchlegern, Leopoldshöhe, Rödinghausen, Schieder-Schwalenberg und Wilnsdorf.

Wie im letzten Jahr werde vorgeschlagen, drei Kategorien zu bilden. Diese beruhten immer auf Abstimmungen mit den Bezirksregierungen - der Kommunalaufsicht. Die Gemeinden, die den Fördersatz von 90 % erhielten, würden im wesentlichen ermittelt, nachdem ein Abgleich mit der Tragfähigkeit von Haushaltssicherungskonzepten stattgefunden habe.

Die Maßnahmen erforderten immer einen langen Vorlauf. Sie würden in der Regel ein Jahr vor ihrer Durchführung mit den Gemeinden besprochen. Die Einplanungsgespräche hätten Ende 1994/Anfang 1995 stattgefunden. Die Gemeinden seien dabei darauf hingewiesen worden, daß sich aller Voraussicht nach an der Höhe der Fördersätze gegenüber 1994 nichts ändere. Da die Regierungspräsidenten keine andere Einschätzung vorgenommen hätten, habe sich das Ministerium daran gehalten.

**Minister Franz-Josef Kniola** bezeichnet es als ungewöhnlich, daß die Fördersätze für ein Jahr erst an dessen Ende bekannt würden. - Er verweist besonders auf die in der Vorlage enthaltene Zusage, daß die Höhe der Fördersätze des nächsten Jahres Anfang 1996 festgelegt werde.

**LMR Faßhauer (MSKS)** äußert, über diese Art der Fördersätze werde man künftig nicht mehr sprechen müssen, denn es sei eine Änderung der Systematik vorgesehen, unter anderem eine andere Spreizung zwischen den Aufgabenbereichen. Es sei beabsichtigt, Radverkehr und ÖPNV besserzustellen als den normalen kommunalen Straßenbau. - Das Ministerium bemühe sich um möglichst frühzeitige Abstimmung.

		Jährlicher Aufwand in den ersten drei Jahren		Jährlicher Aufwand in den Folgejahren	
		mit Ablösung der Alten Last in 3 Jahren (Alternative 1)	Streckung der Ablösung der Alten Last (Alternative 2)	mit Ablösung der Alten Last in 3 Jahren (Alternative 1)	Streckung der Ablösung der Alten Last (Alternative 2)
<b>ambulante Dienste</b>	<b>Absicherung der Investivkosten:</b> Hierbei handelt es sich um Mieten, Fahrzeuge, Sachausstattung. Diese Kosten müssen anteilig im Verhältnis zu den anderen Leistungsbereichen berechnet werden. Konstanter Finanzierungsaufwand p.A. = rd. 50 Mio. DM.	50	50	50	50
	<b>Förderung der Kooperation und Koordination:</b> Hierbei handelt es sich um Pflegekonferenzen, den Betrieb von Beratungs- und Vermittlungsstellen für Pflegebedürftige und deren Angehörige sowie die Kosten für die kommunale Pflegebedarfsplanung in 54 Gemeinden mit einem konstanten Aufwand von jährlich je 0,5 Mio. DM = 27 Mio. DM.	27	27	27	27
	<b>Abbau der Defizite</b> durch den <b>Neubau</b> von 4.000 Plätzen. Kosten pro Platz 80.000 DM. Der Gesamtaufwand beträgt 320 Mio. DM, verteilt auf drei Jahre, in den Folgejahren Aufwand für den Erhalt der Plätze.	106,7	106,7	15	15
<b>Tagespflege</b>	<b>Abbau der Alten Last:</b> 1730 Plätze sind bisher mit 70.000 DM pro Platz Gesamtkosten bewertet. Unter Berücksichtigung von 10 % getilgten Aufwendungen ergeben sich rd. 110 Mio. DM Alte Last, die insgesamt noch zu finanzieren sind. Abbau in zwei Alternativen: 1. Gesamtablösung der Alten Last in 3-Jahres Zeitraum (Spalten 1 und 3) 2. Ablösung der Alten Last durch Aussetzen der Tilgung der Landesdarlehen und Finanzierung der verbleibenden Annuitäten (Werte in Normalschrift - Spalten 2 und 4)	36,7	5,5		5,5
	<b>Abbau der Defizite</b> durch: 1. <b>Neubau</b> von 2840 Plätzen, Kosten pro Platz 150.000 DM = 426 Mio. DM. 2. <b>Fertigstellung</b> von 3.000 Plätzen durch <b>Umwandlung</b> von Krankenhausplätzen, Kosten pro Platz = 80.000 DM = 240 Mio. DM, ergibt insgesamt Kosten i.H.v. 666 Mio. DM, verteilt auf 3 Jahre. In den Folgejahren Aufwand für den Erhalt der Plätze.	222	222	20	20
<b>Kurzzeitpflege</b>	<b>Abbau der Alten Last:</b> 1.610 Plätze sind bisher mit 140.000 DM pro Platz Gesamtkosten bewertet. Unter Berücksichtigung von 10 % getilgten Aufwendungen ergeben sich rd. 203 Mio. DM Alte Last, die insgesamt noch zu finanzieren sind. Alternativen: 1. Gesamtablösung der Alten Last in 3-Jahres Zeitraum (Spalten 1 und 3) 2. Ablösung der Alten Last durch Aussetzen der Tilgung der Landesdarlehen und Finanzierung der verbleibenden Annuitäten (Wert in Normalschrift - Spalten 2 und 4)	67,7	10,5		10,5
	<b>Sanierung, Modernisierung und die notwendige Ergänzung von Heimplätzen:</b> Die Kosten betragen pro Platz bei <b>Neubau</b> ca. 150.000 DM und bei <b>Sanierung</b> ca. 120.000 DM. Die Finanzierung erfolgt durch <b>Gewährung</b> eines 50%igen Darlehen. Finanzierung pro Jahr von ca. 2500 · 3100 Plätzen.	187	187	187	187
<b>vollstationäre Pflege</b>	<b>Zahlung eines Pflegewohngeldes</b> als spezielle Form des Investitionskostenzuschusses für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Kosten pro Jahr ca. 60 Mio. DM.	60	60	60	60
		757,1	668,7	359	375
<b>Gesamtkosten pro Jahr =</b>		140	140		
<b>minus Landesinvestitionsprogramm =</b>		617,1	528,7	359	375
<b>verbleiben =</b>					

**Tabelle: Aufwand für Investitionen nach dem Landespflegegesetz NRW**  
(Betrag in Mio. DM)





BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

Ewald Groth, MdL

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
im Landtag NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211/884-2286  
Telefax 0211/884-3513

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Kommunalpolitik

im Hause

Düsseldorf, 22. November 1995

**Ausschuß für Kommunalpolitik, Sitzung am 22. November 1995**  
**hier: Vorlage für den Tagesordnungspunkt 3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN benennt für die Bauamtskommissionen die in der Anlage aufgeführten Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ewald Groth

f.d.R. Andre Zöhren

- Anlage



**Bauamtsbezirk**

Aachen

Bonn

Düsseldorf

Euskirchen

Gummersbach

Köln

Mönchengladbach

Wesel

Bielefeld

Bochum

Coesfeld

Hagen

Meschede

**Mitglied**

Gisela Nacken

Roland Appel

Dr. Stefan Bajohr

Gisela Nacken

Jens Petring

Alexandra Landsberg

Gerd Mai

Siegfried Martsch

Peter Eichenseher

Dr. Hisham Hammad

Siegfried Martsch

Dr. Manfred Busch

Brigitte Herrmann

Minden

Silke Mackenthun

Münster

Hedwig Tarner

Paderborn

Peter Eichenseher

Siegen

Johannes Rimmel